

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 01.03.2013

Nr. 4

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | <i>Abstimmungsbekanntmachung</i>  | 2 – 5   |
| 2.  | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.01.2013</i>   | 6 – 7   |
| 3.  | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.01.2013</i>   | 7 – 8   |
| 4.  | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.02.2013</i>   | 9       |
| 5.  | <i>Information zum Strandbad am Rangsdorfer See</i>   | 9       |
| 6.  | <i>Benutzerordnung über die Vergabe und Erhebung von Gebühren für Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf</i> | 10 – 13 |
| 7.  | <i>Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung</i>  | 14 – 17 |
| 8.  | <i>Stellenausschreibungen</i>   | 18      |
| 9.  | <i>Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf - Bodenrichtwerte in der Gemeinde Rangsdorf</i>             | 19      |
| 10. | <i>Öffentliche Zustellungen</i>   | 20 – 38 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Abstimmungsbekanntmachung**

Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Rangsdorf – Der Bürgermeister – Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf**

Gemeinde: **Rangsdorf**

Stimmkreis: **25**

**Bekanntmachung  
über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr, bei der Eintragungsstelle (Nummer 2) bis Dienstag, den 8. Oktober 2013, 18 Uhr und bei der Eintragungsstelle (Nummer 3) bis Mittwoch, den 02.10.2013, 18:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsräume	Eintragungszeiten
1	<b>Gemeindeverwaltung Rangsdorf 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30</b>	Montag: 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr Dienstag: 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch: 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr Donnerstag: 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr Samstag: 09:00-12:00 Uhr

2	<b>Bibliothek Rangsdorf 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30</b>	Montag: 10:00-16:00 Uhr Dienstag: 12:00-18:00 Uhr Donnerstag: 10:00-16:00 Uhr Freitag: 10:00-12:00 Uhr Samstag: 09:00-12:00 Uhr
3	<b>Bibliothek Groß Machnow 15834 Rangsdorf, Dorfstraße 12 (Gutshaus „Salve“)</b>	Mittwoch: 14:00-18:00 Uhr Donnerstag: 10:00-12:00 und 14:00-16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

## **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

## **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 4 vom 01.03.2013**

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **„Hochschulen erhalten“**

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige

## **Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 4 vom 01.03.2013**

Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera  
Lieberoser Straße 25  
03046 Cottbus

Paul Weisflog  
Am Wald 5  
03054 Cottbus

Sebastian Wirries  
Universitätsstraße 10  
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow  
Straße der Jugend 105  
03046 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier  
Töpferstraße 2  
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert  
Wilhelm-Külz-Straße 40  
03046 Cottbus

Ole Kröger  
Erich-Weinert-Straße 6  
03046 Cottbus

Sarah Meßmer  
August-Bebel-Straße 80  
03046 Cottbus

Fabian Frank  
Karlstraße 18  
03044 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16  
03044 Cottbus

Rangsdorf, den

28.02.2013

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Rocher

(Unterschrift)

**In der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf am 17.01.2013 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Bewilligung von Dienstbarkeiten zugunsten des KMS**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/127**

Der Hauptausschuss beschließt die entgeltliche Bewilligung eines Leitungsrechtes für die Verlegung einer Trinkwasserleitung als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes KMS auf dem kommunalen Flurstück 1087 der Flur 11.

Der Beschluss BV/2012/111 vom 22.11.2012 wird hinsichtlich der Bewilligung einer Dienstbarkeit zulasten des Flurstücks 1084 der Flur 11 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Ja	Nein	Enthalten
3	0	4

---

**Annahme einer Dienstbarkeit der Eigentümer zur Übernahme von Verkehrs-, Grün- und Spielplatzflächen im Bereich der Selliner und Sassnitzer Straße durch die Gemeinde Rangsdorf**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/130**

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Zustimmung zu einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Rangsdorf, mit der die Eigentümer der Flurstücke 219 und 221 der Flur 3 in Rangsdorf der Gemeinde das Recht zur Nutzung und die Pflicht zur Pflege, Instandhaltung und Verkehrssicherung der Flächen als Verkehrsfläche bzw. Spielplatzfläche übertragen und sich verpflichten, die Nutzung dieser Flächen durch die Öffentlichkeit zu dulden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
5	2	0

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Erlass von Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinn**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/129**

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die für die Firma ... aus Sanierungsgewinn entstandenen Gewerbesteuern und Nachforderungszinsen für das Jahr 2009 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

**Bewilligung einer Grunddienstbarkeit im Bereich des Ragower- und Holländerweges für ein Steuerungskabel**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/131**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung einer Grunddienstbarkeit auf gemeindeeigenen Flurstücken 25, 152/3 und 66/2 der Flur 3 zugunsten des Flurstückes 221 der Flur 3 der Mounting Systems GmbH zur Verlegung und Unterhaltung eines Steuerungskabels für Anlagen des Parkplatzes auf dem Flurstück 283 der Flur 3 gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in Höhe von 1.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

**In der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 24.01.2012 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

**Beschluss der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/126**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
10	1	4

---

**Benutzerordnung über die Vergabe und Erhebung von Gebühren für Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/070**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die beigefügte Benutzerordnung für die Vergabe und Erhebung von Gebühren für Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
10	2	3

---

**Überarbeitung der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/098**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Neufassung der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	1	1

---

**Entwicklung von Flächen des ehem. Bückergeländes für kommunale Zwecke**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/107**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, zur Entwicklung von Teilflächen des ehem. Bückergeländes ihre Bereitschaft zur Anmietung oder Ankauf von Teilflächen für Schul- Sport- und Freizeitanlagen gegenüber der BBG bzw. den Vorhabenträgern zu bekunden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	1	1

**Änderung des Beschlusses vom April 2011, Beschluss Nr.: Rg/26.GVS/263/14.04.11 zum Ausbau Krumminer Straße und Bansiner Allee**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/116**

Planänderung für den Ausbau Krumminer Straße und Bansiner Allee zwischen Puschkinstraße und Usedomer Straße / Veränderung der Querschnittsaufteilung in der Bansiner Allee

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

**Übernahme von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet "Rangsdorf Süd West 2 A"**

**Beschlussvorschlag: BV/2012/123**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die unentgeltliche und kostenfreie Übernahme der im Eigentum der BIT Immobilien Treuhand Bauträger GmbH & Co KG und der T & V Grundstücks GmbH stehenden Verkehrsflächen der Bad Doberaner Straße, Selliner Straße und Sassnitzer Straße sowie von Fußwegen im B-Plan-Gebiet „Rangsdorf Süd West 2 A“ in das Eigentum der Gemeinde. Die Flächen sind bis auf Dienstbarkeiten zugunsten von Medienträgern lastenfrei zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:**

---

Grundstücks-Tauschvertrag mit der GEWOBAG

**Beschlussvorschlag: BV/2012/128**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, ... Der Beschluss BV/2012/050 vom 31.05.2012 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	1	2

---

Ankauf einer Grundstücksfläche

**Beschlussvorschlag: BV/2013/132**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> des Flurstückes ... der Flur ... in der Gemarkung Klein Kienitz im Bereich der Klein Kienitzer Straße zu folgenden Konditionen.

- Kaufpreis ... €
- sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung einschl. Vermessung trägt die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	0	0



**In der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 14.02.2013 wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:**

---

**Einrichtung eines gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes**

**Beschlussvorschlag: BV/2013/145**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Einrichtung eines gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes. Der Bürgermeister wird mit der schnellstmöglichen Umsetzung des Beschlusses beauftragt. Zur vorübergehenden Besetzung der Stelle des Leiters des Rechnungsprüfersamtes lässt sich die Gemeinde zeitweilig die Rechnungsprüfungsbeamtin des Amtes Schlieben, Frau Wenzel, abordnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	Nein	Enthalten
13	0	1

**Information zum Strandbad am Rangsdorfer See  
Aufforderung an Interessenten zur Abgabe eines Angebots für die Anpachtung des  
Strandbades**

Das Strandbad am Rangsdorfer See ist derzeit an die Seebad-Casino GmbH verpachtet. Der Pächter ist im Insolvenzverfahren. Der Insolvenzverwalter hat erkennen lassen, den Pachtvertrag nicht mehr fortführen zu wollen.

Aus diesem Grund sucht die Gemeinde Rangsdorf, vorausgesetzt der Insolvenzverwalter erfüllt die Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag nicht mehr bzw. kündigt den Pachtvertrag, für den Rest des Jahres 2013 und das Jahr 2014 einen Pächter für das Objekt.

Zum Objekt gehören die sich zwischen See und Wildschutzzaun befindlichen Flächen einschließlich dem ehemaligen Sanitärgebäude nördlich des Kegelbahngebäudes, dem ehemaligen Kassenhäuschen zwischen Kegelbahn und Museumsgebäude, dem Spielplatz am Strandbadgelände bis zum Plattenweg zwischen Museumseingang und See.

Vom Pächter wird erwartet, das Gelände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dazu gehören u.a. die Müllbeseitigung, die Pflege der Grünflächen und der Strandbadflächen sowie des Spielplatzes. Es wird vom Pächter weiter erwartet, sanitäre Einrichtungen in ausreichender Zahl bereitzustellen. Dem Pächter wird erlaubt, auf eigene Rechnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Waren im Strandbad zu verkaufen und im Bereich des Strandbades Veranstaltungen durchzuführen. Die Gemeinde räumt, mit Ausnahme eines dreitägigen Sommerfestes, hier dem Pächter die universalen Rechte im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes ein. Der Zugang zum Strandbad für die Öffentlichkeit ist weiter unentgeltlich zu gewährleisten.

Die Interessenbekundung zur Pacht des Strandbades ist bis zum 31.03.2013 bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 in Rangsdorf abzugeben. Interessenbekundungen sollen insbesondere Referenzen zur Fachkunde des möglichen Betreibers enthalten und Aussagen zu einer möglichen Pachthöhe bzw. zu den vom Verpächter erwarteten finanziellen Rahmen der Beteiligung.

gez. Rocher  
Bürgermeister

## **Benutzerordnung über die Vergabe und Erhebung von Gebühren für Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 24.01.2013 die folgende Benutzerordnung über die Vergabe und Erhebung von Gebühren für Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf beschlossen.

### **I. Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde genannt) ist Betreiber der in der Anlage I aufgeführten Objekte.
- (2) Die Verwaltung der in der Anlage I aufgeführten Objekte kann durch Vereinbarung auf Dritte übertragen werden. Die Dritten handeln dann entsprechend dieser Benutzerordnung unter eigenem Namen im Auftrag der Gemeinde. Die Vereinbarung mit den darin getroffenen Regelungen ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Objekte kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Ist eine Hausordnung für das gemietete Objekt vorhanden, ist diese Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (5) Die in der Anlage I genannten Objekte stehen für sportliche, kulturelle, familiäre und politische (im Zusammenhang mit den Gremien der Gemeinde) Veranstaltungen zur Verfügung.

### **II. Antrags- und Genehmigungsverfahren**

- (1) Anträge auf Überlassung der in der Anlage I aufgeführten Objekte können nur durch eine volljährige Person oder durch Vertretungsberechtigte von Firmen, Vereinen oder sonstigen Rechtsgebilden, nachstehend als „Antragsteller“ bezeichnet, unter Angabe der Anschrift (Wohn-/Firmen- /Vereinsanschrift, etc.), des Nutzungszeitraumes (Datum und Uhrzeit), des Verantwortlichen vor Ort (volljährige Person, Übungsleiter, Erzieher), der Anzahl der Teilnehmer und des Nutzungszweckes gestellt werden. Die Antragstellung ist schriftlich unter Wahrung einer 4-wöchigen Bearbeitungsfrist bei dem in der Anlage I aufgeführten Verwalter des Objektes vorzunehmen.
- (2) Die Vergabe von vereinzelten Nutzungszeiten wird je nach Örtlichkeit in einem „Veranstaltungsplan“ festgehalten.
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend der Antragstellung in folgender Rang- und Reihenfolge an folgenden Nutzergruppen:
  - a) Hauptnutzer nach Anlage I,
  - b) Schulen in der Gemeinde,
  - c) Jugendeinrichtungen und Kindertagesstätten der Gemeinde,
  - d) Gemeindeverwaltung oder politischen Gremien der Gemeinde,
  - e) anerkannte gemeinnützige Vereine und andere öffentlich rechtliche Körperschaften, die ihren Sitz in der Gemeinde Rangsdorf haben oder in der Gemeinde Rangsdorf tätig sind,
  - f) sportliche Interessengruppen, deren Mitglieder in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
  - g) Einwohner der Gemeinde und allen sonstigen Vereine, Personen oder Personengruppen.
- (4) Anträge, die verspätet oder erst nach Aufstellung des Veranstaltungs- oder Belegungsplanes eingehen, können nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (5) Die Art der Nutzung wird zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller vertraglich (schriftlich) geregelt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages kommt zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis zu Stande, dem diese Benutzerordnung zu Grunde liegt.

**III. Benutzungszeit**

Die Nutzung der Objekte, soweit nicht anders geregelt, ist werktags in der Zeit von 7.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr zulässig.

**IV. Benutzungsgebühr**

- (1) Für eine Benutzung der in der Anlage I aufgeführten Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird in der Anlage II geregelt. Die Benutzungsgebühr entfällt für die in der Anlage I genannten Hauptnutzer.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Benutzungsgebühr im Rahmen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung der Gemeinde Rangsdorf erlassen werden.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind sämtliche Kosten abgegolten, ausgenommen für die Beseitigung von starken Verunreinigungen und Sachbeschädigungen.
- (4) Bei kommerziellen Veranstaltungen sind aus den erhobenen Eintrittsgeldern zwanzig Prozent der erzielten Einnahmen an die Gemeinde Rangsdorf abzuführen, mindestens ist aber das Entgelt nach Anlage II zu erheben.

**V. Nutzung**

Die Benutzerordnung schließt langfristige Vereinbarungen mit Vereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Rangsdorf haben, nicht aus.

**VI. Widerruf**

- (1) Eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die für das jeweilige Objekt geltende Hausordnung, die jeweils öffentlich bekannt zu machen ist, kann vom Bürgermeister ausgesprochen werden. In dem Fall ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde Rangsdorf ausgeschlossen.
- (2) Bei besonderem öffentlichem Interesse können durch Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde bereits vergebende Nutzungszeiten aufgehoben und für andere Zwecke vergeben werden. Dem Antragsteller, dem Nutzungszeiten aberkannt wurden, ist das bereits gezahlte Nutzungsentgelt zu erstatten. Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Anerkennung der Benutzungsordnung auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Aufhebung von Nutzungszeiten zu verzichten.

**VII. Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzerordnung über die Vergabe und Erhebung von Gebühren für Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für Objekte der Gemeinde Rangsdorf vom 22. Juni 2005 außer Kraft.
- (3) Bestehende Vereinbarungen zur Nutzung der genannten Objekte bleiben in Kraft.
- (4) Vereinbarungen nach V. sind nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung abzuschließen.

Rangsdorf, den 19.02.2013

- Siegel -

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Anlage I**

zur Benutzerordnung über die Vergabe und Erhebung von Gebühren und Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf

<b>Objekt bzw. Räume</b>		<b>Hauptnutzer</b>
Klassenraum der Grund- oder Oberschule	Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf	jeweilige Grund -oder Oberschule
Aula der Grund- oder Oberschule	Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf	jeweilige Grund -oder Oberschule
Erwin Benke Sporthalle Rangsdorf	Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf	Grund -und Oberschule Rangsdorf
Sportplatz Birkenallee	Sportverein Rangsdorf 28 e. V. Großmachnower Str. 65 15834 Rangsdorf	Sportverein Rangsdorf 28 e. V.
- Großfeld		
- Sanitär-und Umkleidegebäude		
Sportplatz Lindenallee	Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30 15834 Rangsdorf	Oberschule und Gymnasium Rangsdorf
- Großfeld		
- Kleinfeld		
- Sanitär-und Umkleidegebäude		
Sportplatz Groß Machnow	Sportverein Eintracht Groß Machnow e.V. Dorfstraße 20a, 15834 Rangsdorf	Grundschule Groß Machnow, SV Eintracht Groß Machnow e.V.
- Großfeld		
Kegelbahn Rangsdorf	Kegelsportverein Blau Gold 70 Rangsdorf e.V. Sachsenkoro 41, 15834 Rangsdorf	Kegelsportverein Blau Gold 70 Rangsdorf e.V.
Gastraum Kegelbahn Rangsdorf	Kegelsportverein Blau Gold 70 Rangsdorf e.V. Sachsenkoro 41, 15834 Rangsdorf	Kegelsportverein Blau Gold 70 Rangsdorf e.V.
Kegelbahn Groß Machnow	SV Eintracht Groß Machnow e.V. Dorfstraße 20a, 15834 Rangsdorf	SV Eintracht Groß Machnow e.V.
Gastraum Kegelbahn Groß Machnow	SV Eintracht Groß Machnow e.V. Dorfstraße 20a, 15834 Rangsdorf	SV Eintracht Groß Machnow e.V.
Gerätehalle Groß Machnow	Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf	Grundschule Groß Machnow
Mehrzweckhalle Groß Machnow	Evangelische Kirchengemeinde Dorfstraße 9, 15834 Rangsdorf	Grundschule Groß Machnow, Hort „Lummerland“, Jugendclub Groß Machnow
Gemeindesaal im Rathaus	Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30 15834 Rangsdorf	Gemeindvertretung und deren Ausschüsse
Saal im Gutshaus „Salve“	Gemeindeverwaltung Rangsdorf Seebadallee 30 15834 Rangsdorf	Grundschule Groß Machnow <small>*Nutzung für Familienfeiern derzeit ausgeschlossen</small>

**Anlage II**

zur Benutzerordnung über die Vergabe und Erhebung von Gebühren und Sportstätten und Räume der Gemeinde Rangsdorf

<b>Objekt bzw. Räume</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>
Klassenraum der Grund- und Oberschule	20,00 € / h
Aula der Grund- und Oberschule	40,00 € / h
Erwin Benke Sporthalle Rangsdorf (2 zu nutzende Felder)	10,00 € / h / Feld 130,00 € / Tag
Sportplatz Birkenallee	
- Großfeld	9,00 € / h
- Sanitär-und Umkleidegebäude	9,00 € / h
Sportplatz Lindenallee	
- Großfeld	9,00 € / h 55,00 € / Tag
- Kleinfeld	5,00 € / h 30,00 € / Tag
- Sanitär-und Umkleidegebäude	9,00 € / h 55,00 € / Tag
Sportplatz Groß Machnow	
- Großfeld	9,00 € / h 55,00 € / Tag
- Sanitär-und Umkleidegebäude	9,00 € / h 55,00 € / Tag
Kegelbahn Rangsdorf	12,00 € / h 75,00 € / Tag
Gastraum ohne Kegelbahnnutzung Rangsdorf	5,00 € / h 35,00 € / Tag
Kegelbahn Groß Machnow	12,00 € / h 75,00 € / Tag
Gastraum ohne Kegelbahnnutzung Groß Machnow	5,00 € / h 35,00 € / Tag
Gerätehalle Groß Machnow (keine Feldgröße)	8,00 € / h 50,00 € / Tag
Mehrzweckhalle Groß Machnow (1Feld)	10,00 € / h 65,00 € / Tag
Gemeindesaal im Rathaus (3 einzeln abteilbare Räume)	10,00 € / h / Raum 75,00 € / Tag / Raum
Saal im Gutshaus „Salve“	40,00 € / h

**Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung**

**Verfahren**

Die Gemeinde Rangsdorf benötigt kurzfristig eine weitere Kindertagesstätte zur Erfüllung Ihrer Versorgungsverpflichtung, insbesondere in der Ortslage Rangsdorf, im Bereich westlich der Bahnstrecke Berlin – Dresden. Eigene Grundstücke stehen dazu jedoch nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Rangsdorf ist daher am Erwerb von geeigneten Neubauobjekten einschließlich Grundstück interessiert.

Sie bittet daher um die Abgabe einer Interessenbekundung von Interessenten, die auf einem eigenen bzw. dazu erworbenen Grundstück eine Kindertagesstätte für die Gemeinde errichten wollen.

Geordert ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit einer Kapazität von 50 Plätzen für Kinder im Alter von 1-5 Jahren sowie die Herrichtung der Freiflächen für den Betrieb der Kindertagesstätte auf dem Grundstück.

Durch die Gemeinde Rangsdorf erfolgt nach Fertigstellung des Gebäudes und der Freianlagen die Anmietung der Kindertagesstätte mit einer Nutzungsbindung. Die Gemeinde Rangsdorf erhält ein Ankaufsrecht für das Grundstück und Gebäude.

Der Gemeinde Rangsdorf ist die Unterverpachtung an einen KITA-Träger gestattet.

Der späteste voraussichtliche Fertigstellungstermin ist der **30.11.2014**.

Es handelt sich um kein Vergabeverfahren gemäß VOL oder VOF.

Aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme ergeben sich keine Verpflichtungen durch die Gemeinde Rangsdorf.

Die Gemeinde behandelt alle Bewerber in diesem Verfahren als unbekannt, auch wenn diese möglicherweise aus anderen Zusammenhängen bekannt sein sollten.

**Bewerbung**

Die Interessenten werden aufgefordert, Ihre Interessenbekundung vollständig mit allen geforderten Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlich sichtbaren Hinweis „Interessenbekundungsverfahren Bau Kindertagesstätte“ bis zum **28.03.2013** bei folgender Adresse einzureichen:

**Gemeinde Rangsdorf  
Zu Hdn. Bürgermeister Klaus Rocher  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf**

Für Nach- und Rückfragen steht Frau Götsche Tel. 033708-23630, Fax 033708-23621  
E-Mail: [simone.goetsche@gv-rangsdorf.de](mailto:simone.goetsche@gv-rangsdorf.de) zur Verfügung.

Später eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungsunterlagen inkl. aller Anlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht an die Bewerber zurück geschickt.

**Vertraulichkeitserklärung**

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden nur zu internen Zwecken verwendet.

## **Erwerb des Grundstücks und Bau einer Kindertagesstätte**

### **Standort:**

- 15834 Rangsdorf, Gemarkung Rangsdorf , im Bereich südlich der Seebadallee
- und westlich der Bahnstrecke Berlin - Dresden
- das Grundstück mit der Kindertagesstätte sollte sich in diesem Bereich an zentraler Stelle zu den vorhandenen und noch geplanten Wohngebieten befinden

### **Grundstück:**

- das Grundstück sollte ein Größe von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> aufweisen
- die Anbindung an das öffentliche Straßennetz muss gegeben sein
- die Erschließung an die öffentlichen Versorgungsanlagen (z.B. Strom, Gas, Wasser und Abwasser, Telekommunikation) muss gewährleistet sein
- erforderlichen Stellplätze nach Stellplatzsatzung der Gemeinde Rangsdorf sind auf dem Grundstück herzustellen

### **Gebäude:**

- das Gebäude mit Nutzung als Kindertagesstätte für 50 Kinder im Alter von 1- 5 Jahren ist nach den Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung- zu errichten,
- bei der Planung der Räumlichkeiten sind die Verwaltungsvorschriften des Landesjugendamtes in Brandenburg über die räumlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte gemäß §§ 45 und 46 SGB VIII zu beachten,
- bei der Planung des Gebäudes muss Berücksichtigung finden, dass es den Ansprüchen einer bewegungsorientierten KITA gerecht wird,
- die Herstellung des Gebäudes und der Außenanlagen hat unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, vorhandener Bebauungspläne sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und des Baurechts zu erfolgen

Das Gebäude und die Freianlagen werden auf dem Grundstück schlüsselfertig erstellt gemäß der mit der Gemeinde Rangsdorf abgestimmten, genehmigten Gebäudeplanung, Baubeschreibung, Raumprogramm, Nutzflächenberechnungen und Freianlagenplanung.

## **Unterlagen zur Interessenbekundung**

Folgende Unterlagen sind der Interessenbekundung beizulegen:

1. Beschreibung des Interessenten (z.B. in Form eines Eigenberichtes) Selbstdarstellung.
2. Der Bewerber sollte mindestens 2-3 Kindertagesstätten geplant und gebaut haben Nachweis der Referenzobjekte.
3. Erklärung der ordnungsgemäßen Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen der Sozialversicherung in den letzten 5 Jahren.
4. Erklärung, dass der Bewerber sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren befindet.

## **Auswahlverfahren**

Über Ort und Zeit der Auswahl werden die Teilnehmer rechtzeitig (spätestens zwei Wochen vorher) informiert. Die Auswahl des Bewerbers erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung Rangsdorf

Erwirbt der Bewerber trotz Zuschlag durch die Gemeinde Rangsdorf kein Grundstück und/oder kommt er seiner Bauverpflichtung nicht nach oder tritt er vom Vertrag zurück, so steht es der Gemeinde Rangsdorf frei, das Auswahlverfahren unter den verbleibenden Bewerbern zu wiederholen oder ein neues Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

## **Anlagen**

Gebietsübersicht







**Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Rangsdorf stellt zum 01. Juli 2013 eine/einen

**Sachbearbeiter/in  
für das Einwohnermeldeamt**

ein.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden, die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren. Mit Ablauf der Befristung ist über eine weiterführende Beschäftigung - in Abhängigkeit von der Leistung der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers - zu entscheiden. Die Stelle selbst unterliegt keiner Befristung.

Zum Aufgabengebiet gehören u.a. Meldeangelegenheiten und das Ausstellen von Personaldokumenten.

Voraussetzungen sind ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r und gute PC-Kenntnisse, wünschenswert sind MESO-Kenntnisse.

Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29.03.2013** an:

**Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf**

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.  
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

**Bundesfreiwilligendienst**

In der Gemeinde Rangsdorf werden Interessenten für den Bundesfreiwilligendienst in den folgenden Einrichtungen:

- **Bau- und Betriebshof**
- **Grundschule Rangsdorf**
- **Grundschule Groß Machnow**
- **Hort „Räuberhöhle“**
- **Kita „Spatzennest“**
- **Kita „Gartenhäuschen“**
- **Kita „Purzelbaum“**

gesucht.

Informationen sind unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhältlich. Für Rücksprachen steht Frau Jäger, Personalabteilung, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

**Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf**

**Öffentliche Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung  
der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Rangsdorf, Stand 31.12.2012**

Gemäß § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, Nr. 27) können **ab 11.03.2013** für die Dauer eines Monats die Bodenrichtwerte für die Gemeinde Rangsdorf, Stand 31.12.2012, in Listenform in der Bauverwaltung - Sachgebiet Liegenschaften, Zimmer 2.02 - der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags, mittwochs und donnerstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Monatsfrist ist die Einsichtnahme in die Liste der Bodenrichtwerte weiterhin zu den Sprechzeiten unserer Verwaltung möglich.

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Teltow - Fläming können auf der Kartengrundlage in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Teltow-Fläming eingesehen werden bzw. stehen unter der Internet-Adresse [www.geobasis-bb.de/bb-viewer](http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer) des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) zur Ansicht zur Verfügung.

Schriftliche Auskünfte zu Bodenrichtwerten erteilt nur der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landkreis Teltow-Fläming.

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101217/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn Waldemar Blazek**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 1 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105207/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 10.01.2005, 07.01.2004 und vom 15.05.2003 an

**Frau Herta Altendorf geb. Müller**  
**Adresse unbekannt**  
**und**  
**Herrn Heinz Altendorf**  
**Adresse ebenfalls unbekannt**

für das Grundstück Wiesengrung 13, Flurstück 160 der Flur 19 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **113920/78/1000/1**  
Vom 11.01.2013, 11.01.2012, und vom 04.07.2011 an

**den unbekanntem Rechtsnachfolger der Firma  
VEB Baureparaturen Zossen  
Letzte bekannte Adresse: Taubenstraße 1 in 14974 Ludwigsfelde**

für die Grundstücke in Rangsdorf Flurstück 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237 der Flur 21 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **100997/78/1000/1**  
vom 11.01.2013, 18.09.2012, 11.01.2012, an

**Herrn Wolfgang Erich Böhmer  
Letzte bekannte Adresse: Schwalbenweg 14 in 12529 Schönefeld  
und  
Frau Ingrid Böhmer  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Gartenweg 11 Flurstück 74-1 der Flur 5 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **109816/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, an

**Herrn Axel Borkowsky (verstorben)  
als Miterbe nach Hermann Braukmann  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Kienitzer Straße 87 Flurstück 43 der Flur 13 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101817/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 und vom 01.12.2005 an

**Herrn Heinz Fiedler  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück Friedensallee 37 / An der Friedensallee, Flurstück 7 der Flur 6 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **106750/78/1000/1** vom 09.06.2005, 09.02.2006, 11.01.2007, 9.01.2008, 24.09.2009, 12.01.2010, 13.01.2011 und 11.01.2012 an

**die unbekanntem Erben nach  
Herrn Josef Florian**

für die Grundstücke in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3 Flurstück 126, Flur 4, Flurstücke 362,363,364 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102169/78/1000/1** vom 11.01.2013, 12.02.2010, an

**Herrn Rudolf Gold  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 21 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105883/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.02.2010, an

**Herrn Wolfgang und Ernst Görsch**  
**Letzte bekannte Adresse:**  
**Bucherstraße 28 in 13127 Berlin**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 63 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102312/78/1000/1** vom 11.01.2013, 16.02.2010, an

**Herrn**  
**Josef Hansen**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 165 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den

gez. Rocher  
Bürgermeister



**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102406/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006 und vom 13.10.2005 an

**Herrn Max Hartwich**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Kienitzer Straße 89, Flurstück 41 der Flur 13 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102513/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn August Hertel**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 2 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102579/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn Gustav Hoffmann**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 12 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102629/78/1000/1** vom 11.01.2013, 12.02.2010, an

**Herrn Hans Huber**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 16 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102668/78/1000/1** vom 11.01.2013, 16.02.2010, an

**Herrn  
Ernst Jäckel  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 156 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **109595/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, und vom 18.07.2006 an

**Frau Margarete Klau  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück Großmachnower Straße 59b, Flurstück 41 der Flur 18 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103309/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn Wilhelm Lämmerhirt**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 7 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103368/78/1000/1** vom 11.01.2013, 16.02.2010, an

**Herrn**  
**Paul Lenz**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 157 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **112812/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011 und vom 26.02.2010 an

**Herrn Albert Lindhorst  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück Am langen Berg, Flurstück 116 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103793/78/1000/1** vom 11.01.2013, 16.02.2010, an

**Herrn und Frau  
Ernst und Clara Milke  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 93 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105207/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 10.01.2005, 07.01.2004, 09.01.2003, 09.01.2002, 12.01.2001, 11.01.2001, 10.01.2000 und vom 12.11.1999 an

**Herrn Alfons Müller**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Grenzweg 97, Flurstück 1 der Flur 18 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103861/78/1000/1** vom 11.01.2013, 12.02.2010, an

**Herrn Karl Theodor Nar**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 23 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **112882/78/1000/1** vom 11.01.2013, und vom 23.03.2010 an

**Herrn Ferdinand Nolte**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Am langen Berg, Flurstück 136 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **112813/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011 und vom 26.02.2010 an

**Herrn Stanislaus Owsinski**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Am langen Berg, Flurstück 125 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104147/78/1000/1** vom 11.01.2013, 12.02.2010, an

**Frau Ilse Polley**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 22 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104297/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn Rudolf Raak**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 13 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister



**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104516/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn Hugo Ruppach**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 11 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104470/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.02.2010, an

**Herrn Max Rittner**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 58 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104694/78/1000/1** vom 11.01.2013, 12.01.2010, an

**Herrn Jürgen Schmidt**  
**Letzte bekannte Adresse: Silberfund 14 in 01169 Dresden**

für das Grundstück in Rangsdorf Am langen Berg Flurstück 122 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 26.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104252/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 10.01.2005, 07.01.2004, 09.01.2003 und vom 24.10.2002 an

**die unbekanntten Erben nach**  
**Frida Auguste Martha Roggan**  
**geb. am 13.08.1887 in Berlin**  
**verst. am 20.10.1962 in Berlin**  
**letzte Adresse: Neue Jacobstraße 4 in Berlin**

für das Grundstück Goethestraße 60, Flurstück 10 der Flur 8 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104473/78/1000/1** vom 11.01.2013, 16.02.2010, an

**Herrn und Frau  
Otto und Gertrud Röbbel  
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 98 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 04.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **113201/78/1000/1** vom 04.11.2010, 13.01.2011, 11.01.2012 und 11.01.2013 an

**die unbekanntem Erben nach**

**Herrn Wilhelm Schadow**

für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4 Flurstück 894 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 28.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105207/78/1000/1**

Vom 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 16.04.2007, 11.01.2007, 09.02.2006 22.02.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an

**Frau Auguste Szibbun geb. Alckewitz**  
**Adresse unbekannt**

für das Grundstück Grenzweg 73, Flurstück 235 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 14.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung**

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105680/78/1000/1** vom 07.01.2004, 10.01.2005, 09.02.2006, 11.01.2007, 9.01.2008, 12.01.2009, 12.01.2010, 13.01.2011, 11.01.2012 und 11.01.2013 an

**die unbekanntem Erben nach**

**Frau Marie Wilhelm**

für das Grundstück in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 15 Flurstück 60 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 19.02.2013

gez. Rocher  
Bürgermeister